

Vierte Sitzung.

Verhandelt im Rittersaale der städtischen Tonhalle zu Düsseldorf
am Donnerstag, den 7. März 1912.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 11²⁰ Uhr.

Der Vorsitzende macht zunächst Mitteilung von dem folgenden Telegramm:

„Seine Majestät der Kaiser und König haben den Regierungs-Präsidenten Dr. Kruse in Düsseldorf zum Stellvertreter des Ober-Präsidenten in seiner Eigenschaft als königlicher Kommissar für den zur Zeit tagenden Rheinischen Provinziallandtag ernannt.
Der Minister des Innern.“

Der durch eine Deputation in den Saal geleitete Herr Stellvertreter des Landtagskommissars wird von dem Vorsitzenden namens des Hauses willkommen geheißen.

Herr Regierungs-Präsident Dr. Kruse dankt für die herzliche Begrüßung.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung liegt auf dem Tische des Hauses zur Einsicht offen. Schriftführer für heute sind die Abgeordneten Dr. Lembke und von Gynern.

Der Abgeordnete von Laer hat mitgeteilt, daß er wegen dringender dienstlicher Reise am 8. und 9. ds. Mts. an den Verhandlungen des Provinziallandtags nicht teilnehmen könne.

Der Abgeordnete Fürst und Altgraf zu Salm-Reifferscheid-Krauthelm und Dyck, Durchlaucht, hat sich für den Rest der Tagesordnung entschuldigt, da seine Anwesenheit in Berlin notwendig sei.

Die von dem Landesbausekretär a. D. Strauch hier abgegebenen Exemplare eines Protestes an den Provinziallandtag wegen Rechtsbedrückung sind auf die Plätze des Hauses verteilt worden.

Es wird sodann in die Erledigung der Tagesordnung eingetreten. Diese ist folgende:

Antrag der I. Fachkommission zum Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Stellungnahme des Provinziallandtages zu den geplanten Umgemeindungen im Landkreise Essen.

Antrag der I. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Stellungnahme des Provinziallandtages zu der geplanten Eingemeindung der Landgemeinden Pallien, St. Mathias und Heiligkreuz in die Stadtgemeinde Trier.

Antrag der IV. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Begutachtung des von der Staatsregierung vorgelegten Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Abänderung der rheinischen Zusammenlegungs- und Gemeinheitsteilungs-Gesetze.

Antrag der II. Fachkommission zu den Haushaltsplänen der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten zu Andernach, Bedburg, Bonn, Düren, Galkhausen, Grafenberg, Johannistal und Merzig für das Rechnungsjahr vom 1. April 1912 bis 31. März 1913.

Antrag der III. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Unterstützung des Baues einer normalspurigen nebenbahnähnlichen Kleinbahn von Siegburg nach Much.

Antrag der I. Fachkommission zu dem Haushaltsplan für den Provinziallandtag, den Provinzialausschuß und die Zentralverwaltungsbehörde für das Rechnungsjahr vom 1. April 1912 bis 31. März 1913.

Antrag der I. Fachkommission zu dem Haushaltsplan

- a) zur Zahlung von Ruhegehältern zc. an Provinzialbeamte und von Witwen- und Waifengeldern sowie Unterstützungen an deren Hinterbliebene,
- b) zur Zahlung von Invalidengeldern (Unterstützungen) und Witwen- und Waifengeldern an nicht ruhegehaltsberechtigte Angestellte und Arbeiter bezw. deren Hinterbliebene,
- c) über die Dr. Klein-Stiftung für das Rechnungsjahr vom 1. April 1912 bis 31. März 1913.

Antrag der II. Fachkommission zu dem Haushaltsplan über die Kosten der Leitung und Beaufsichtigung der baulichen Unterhaltungsarbeiten, sowie über den Fonds zur Erneuerung maschineller Anlagen in den Provinzialanstalten für das Rechnungsjahr vom 1. April 1912 bis 31. März 1913.

Antrag der II. Fachkommission zu dem Haushaltsplan für die erweiterte Armenpflege auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 nebst Voranschlag für die Provinzial-Pflegeanstalt zu Cöln-Lindenthal für das Rechnungsjahr vom 1. April 1912 bis 31. März 1913.

Antrag der II. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend

- I. die Verwendung des Erlöses eines bei der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Grafenberg zu verkaufenden Grundstücks zur Errichtung von Wohnungen;
- II. die Uebernahme der Garantie seitens des Provinzialverbandes für Baudarlehen der Landes-Versicherungsanstalt an Angestellte der Provinzialanstalten und Zuzahlung von 1 % der jährlichen Zinsquoten aus Anstaltsmitteln.

Antrag der I. Fachkommission zu dem Haushaltsplan über die Verwaltungskosten der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz für das Kalenderjahr vom 1. Januar 1912 bis 31. Dezember 1912.

Antrag der I. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Uebernahme der Versicherung gegen Schaden durch Betriebsunterbrechung durch die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz.

Antrag der I. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Neuwahlen für den Provinzialausschuß und Vornahme der Wahlen.

Antrag der I. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Neuwahl von bürgerlichen Mitgliedern und Stellvertretern für mehrere Ober-Erftagskommissionen und Vornahme der Wahlen.

Antrag der I. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Neuwahl des Direktors der Landesbank der Rheinprovinz und Vornahme der Wahl.

Antrag der I. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend

- I. den Ablauf der Dienstzeit des Landesbaurats, Geheimen Baurats Ostrop und der Landesräte Adams, Dr. Groffe und Appelius,
- II. die Wahl eines Landesbaurats und Vornahme der Wahlen.

Antrag der II. Fachkommission zu dem Haushaltsplan über die Kosten der Fürsorgeerziehung Minderjähriger gemäß Gesetzes vom 2. Juni 1900 sowie Voranschläge für die Fürsorgeerziehungsanstalten Fichtenhain, Rheindahlen und Solingen für das Rechnungsjahr vom 1. April 1912 bis 31. März 1913.

Antrag der II. Fachkommission zu dem Haushaltsplan für die Verwaltung des Landarmenwesens für das Rechnungsjahr vom 1. April 1912 bis 31. März 1913.

Antrag der II. Fachkommission zu dem Bericht des Provinzialausschusses über die im Jahre 1911 erfolgten Bewilligungen von Beihilfen für Armenzwecke gemäß § 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1902, betreffend die Ueberweisung weiterer Dotationsrenten an die Provinzialverbände.

Antrag der II. Fachkommission zu dem Haushaltsplan der Polizeistrafgelderfonds und des Ehrenbreitsteiner allgemeinen Armenfonds für das Rechnungsjahr vom 1. April 1912 bis 31. März 1913.

Antrag der II. Fachkommission zu dem Haushaltsplan der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler für das Rechnungsjahr vom 1. April 1912 bis 31. März 1913.

Antrag der II. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Einrichtung einer Abteilung für entmündigte Trinker bei der Provinzial-Arbeitsanstalt Brauweiler.

Antrag der II. Fachkommission zu dem Haushaltsplan des Landarmenhauses zu Trier für das Rechnungsjahr vom 1. April 1912 bis 31. März 1913.

Antrag der II. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend anderweite Regelung der Verwaltung des Landarmenhauses in Trier.

Antrag der II. Fachkommission zu dem Haushaltsplan über die Unterstützung milder Stiftungen und Wohltätigkeitsanstalten, sowie über die Kosten der Unterbringung und des Unterhaltes von Epileptikern, Idioten, Blinden, Trinkern und Krüppeln aus der Rheinprovinz, welche bezw. deren Angehörige keinen Anspruch auf öffentliche Armenpflege haben, für das Rechnungsjahr vom 1. April 1912 bis 31. März 1913.

Antrag der III. Fachkommission zum Bericht des Provinzialausschusses, betreffend die im Jahre 1911 erfolgten Bewilligungen von Beihilfen zum Gemeinde- und Kreiswegebau aus Fonds A und B, dem Fonds von 100 000 Mark sowie aus den weiteren Dotationsrenten.

Antrag der III. Fachkommission zu der Petition der rheinischen Provinzialstrafemwarter um

1. Gewährung eines höheren Wochenlohnes,
2. Gewährung einer Beihilfe zur Kleiderkasse.

Antrag der IV. Fachkommission zu dem Haushaltsplan über die Verwaltung der Fonds zur Gewährung von Viehentschädigungen infolge:

- a) von Rogg und Lungenpeuche (Reichsgesetz vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehpeuchen, und Ausführungsgesetz vom 12. März 1891),
- b) von Milz- und Rauschbrand (Gesetz vom 22. April 1892, betreffend die Entschädigung für an Milz- und Rauschbrand gefallene Tiere)

für das Rechnungsjahr vom 1. April 1912 bis 31. März 1913.

Auf den Antrag der I. Fachkommission zum Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Stellungnahme des Provinziallandtages zu den geplanten Umgemeindungen im Landkreis Essen stimmt der Provinziallandtag dem nachstehenden Beschlusse zu:

„I. Provinziallandtag erklärt die Vereinigung

1. der Landgemeinde Vorbeck zum größeren Teile mit der Stadt Essen und mit dem nordwestlichen Teil mit der Stadt Oberhausen,
2. der Landgemeinde Alteneffen mit der Stadt Essen,
3. des größten Teiles der Bürgermeisterei Bredeneh mit der Stadt Essen sowohl im allgemeinen wie im örtlichen Interesse für empfehlenswert.

Es wird hierbei angenommen, daß zwischen den beteiligten Kreisverbänden sowohl hinsichtlich der Vermögensauseinandersetzung als auch der Grenzen eine Verständigung erfolgt und daß die Stadt Essen sich durch Stadtverordnetenbeschlusse bereit erklärt, auf Wunsch der Königlichen Staatsregierung für eine Vereinigung der Bürgermeisterei Stoppenberg mit dem Stadtgebiet Essen einzutreten.

Anlage 26,
Seiten 262
bis 271.

II. Provinziallandtag richtet an die Königliche Staatsregierung das Ersuchen, in das Ungemeindungs-gesetz die Bestimmung aufzunehmen, daß die auf den Landkreis Essen entfallenden Provinzialsteuern auf die an der Ungemeindung beteiligten Kreise nach Maßgabe ihrer Beteiligung an dem umlagefähigen Steuerfoll des Landkreises Essen und unter Anwendung des § 28 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes zu verteilen sind.“

Anlage 29,
Seiten 329
bis 332.

Ebenso stimmt der Provinziallandtag auf den Antrag der I. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Stellungnahme des Provinziallandtages zu der geplanten Eingemeindung der Landgemeinden Pallien, St. Mathias und Heiligkreuz in die Stadtgemeinde Trier dem folgenden Antrage zu:

„Provinziallandtag erklärt die Vereinigung der Landgemeinden Pallien, St. Mathias, Medard-Feyen — mit Ausnahme des Tiergartenbezirks — und von Heiligkreuz mit der Stadt Trier für empfehlenswert.“

Anlage 28,
Seiten 307
bis 328.

Nach Beratung des Antrages der IV. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Begutachtung des von der Staatsregierung vorgelegten Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Abänderung der rheinischen Zusammenlegungs- und Gemeinheitsteilungsgesetze, gibt der Provinziallandtag folgendes Gutachten ab:

1. Der Grundgedanke und Zweck des Gesetzes können nur freudig begrüßt werden.
2. Gegen die Vorschläge in den Artikeln I bis IV sind Bedenken nicht zu erheben.
3. Zur Erreichung der dringend notwendigen Erleichterung und Beschleunigung der Zusammenlegung der Grundstücke ist weiter eine Abänderung und ein Ausbau des geltenden Rechts nach folgenden Richtungen erforderlich:

- a) das Recht, den Antrag auf Zusammenlegung zu stellen, muß sowohl den Grundbesitzern wie einer Staatsbehörde (Zusammenlegungsbehörde) zustehen.
- b) der Antrag der Grundbesitzer ist ordnungsmäßig gestellt, wenn ihn die Eigentümer von mehr als einem Viertel der nach dem Grundsteuerkataster berechneten Fläche der in das Verfahren einzubeziehenden Grundstücke, auf die gleichzeitig mehr als ein Viertel des Katastralreinertrages entfällt, unterschrieben haben.
- c) über einen nach den Bestimmungen unter a und b gültig gestellten Antrag hat die Zusammenlegungsbehörde die ordnungsmäßig geladenen Beteiligten in einem alsbald anzuberaumenden Termin zu vernehmen.

Die in diesem Termin nicht Erschienenen gelten als zustimmend. Der Antrag gilt als begründet, wenn hiernach mehr als die Hälfte nach Fläche und Grundsteuerreinertrag erreicht ist.

- d) Verträge und Willenserklärungen, durch die das Recht auf Zusammenlegung anzutragen, ausgeschlossen wird, sind nur gültig, wenn sie den Bestandteil eines die Benutzung eines Grundstücks betreffenden Vertrages bilden und die vertragmäßige Benutzung tatsächlich erfolgt. Auch durch solche Verträge kann das Recht auf Zusammenlegung anzutragen längstens für die Dauer von fünf Jahren ausgeschlossen werden.
- e) einem Antrage auf Wiederholung der Zusammenlegung muß, sofern er überhaupt gesetzlich zulässig ist, schon dann stattgegeben werden, wenn er von mehr als der Hälfte der nach dem Grundsteuerkataster berechneten Fläche der in das Verfahren einzubeziehenden Grundstücke, auf die gleichzeitig mehr als die Hälfte des Katastralreinertrages entfällt, gestellt wird. Hierbei sind die Vorschriften unter c zu beachten.

Die Möglichkeit, daß $\frac{5}{6}$ der Eigentümer durch Widerspruch im Einleitungstermin die Wiederholung der Zusammenlegung verhindern können, ist auch hier zu beseitigen.

4. In Artikel V sind die vom Provinzialausschuß in seiner Vorlage vom 2. März d. J. (Druckfaden. Nr. 30 Seite 5) gemachten Vorschläge mit folgenden Änderungen und Ergänzungen zu berücksichtigen:

a) Der Vorschlag unter Ziffer 1 fällt weg;

b) im § 2 Absatz 1 soll der letzte Satz lauten:

„Außerdem treten für jeden beteiligten Kreis der Landrat sowie ein Vertreter des Kreises und für jede beteiligte Gemeinde je ein Vertreter hinzu, die vom Kreisausschuß gewählt werden“.

c) im § 4 ist statt: „Provinzialverwaltung“ „Provinzialverband“ zu setzen;

d) in dem Vorschlag zu § 8 sind die Worte „entweder unter Angabe eines festen Anteilsverhältnisses oder mit dem Zusatz, daß die Feststellung des Anteilsverhältnisses von Fall zu Fall zu geschehen habe“ zu streichen;

e) die im Kreise Altentkirchen auf Grund der Haubergsordnung bestehenden besonderen Rechtsverhältnisse sind noch zu prüfen und zu berücksichtigen.

II. Der Provinziallandtag spricht ferner den Wunsch aus:

1. daß die Bearbeitung der in den landrechtlichen Kreisen der Rheinprovinz vorkommenden Auseinandersetzungsgeschäfte von der Generalkommission in Münster auf die in Düsseldorf übergeht,
2. daß im Interesse der Rechtsgleichheit die in der Rheinprovinz geltende Auseinandersetzungsgesetzgebung einschließlich des vorliegenden Gesetzentwurfes auf das landrechtliche Gebiet der Rheinprovinz ausgedehnt und
3. daß von der Erhebung der Regulierungskosten bei wirtschaftlichen Zusammenlegungen und Gemeinheitsteilungen abgesehen wird.

Auf den Antrag der II. Fachkommission zu den Haushaltsplänen der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten zu Andernach, Bedburg, Bonn, Düren, Galkhausen, Grafenberg, Johannistal und Merzig für das Rechnungsjahr vom 1. April 1912 bis 31. März 1913 werden diese unverändert angenommen.

Dem Antrag der III. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Unterstützung des Baues einer normalspurigen nebenbahnähnlichen Kleinbahn von Siegburg nach Much, entsprechend stimmt der Provinziallandtag dem nachstehenden Beschlusse zu:

„Der Provinziallandtag wolle

1. ein Drittel der Baukosten mit 795 000 Mark dem Siegkreise als Darlehen aus dem Kleinbahnfonds mit $\frac{1}{2}$ % Zinszuschuß und gegen 1 % Tilgung zunächst auf 10 Jahre mit der Maßgabe bewilligen, daß die Tilgungsraten in den ersten 5 Jahren ganz und in den folgenden 5 Jahren bis auf $\frac{1}{2}$ % oder höchstens $\frac{3}{4}$ % jährlich gestundet werden;
2. dem Siegkreise ein weiteres Darlehen von 795 000 Mark zu höchstens 2 % Zinsen zunächst auf 5 Jahre unkündbar und unter den zu 1 beantragten Tilgungsbedingungen unter der Bedingung gewähren, daß der Staat dem Kreise ein Darlehn in gleicher Höhe und zu denselben Bedingungen zur Verfügung stellt.“

Aus dem Hause war der nachstehende Antrag gestellt worden:

„Der Provinziallandtag wolle beschließen, für den Fall, daß fernerhin Anträge auf Bereitstellung billigerer, als der hierfür üblichen Provinzialkredite zur Beförderung

von Kleinbahnen dem Landtage unterbreitet werden, wird der Provinzialauschuß ersucht, grundsätzlich Voraussetzungen und Bedingungen für solche Bewilligungen vorzuschlagen, durch die der Charakter derartiger Bewilligungen als einer besonderen Ausnahme besonders gesichert wird."

Dieser Antrag findet die Zustimmung des Provinziallandtags.

Nach dem Antrag der I. Fachkommission zu dem Haushaltsplan für den Provinziallandtag, den Provinzialauschuß und die Zentralverwaltungsbehörde für das Rechnungsjahr vom 1. April 1912 bis 31. März 1913 und zu dem Haushaltsplan

- a) zur Zahlung von Ruhegehältern zc. an Provinzialbeamte und von Witwen- und Waisengeldern sowie Unterstützungen an deren Hinterbliebene;
 - b) zur Zahlung von Invalidengeldern (Unterstützungen) und Witwen- und Waisengeldern an nicht ruhegehaltsberechtigte Angestellte und Arbeiter bezw. deren Hinterbliebene;
 - c) über die Dr. Klein-Stiftung für das Rechnungsjahr vom 1. April 1912 bis 31. März 1913
- werden diese Haushaltspläne unverändert angenommen.

Auf den Antrag der I. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialauschusses, betreffend Neuwahlen für den Provinzialauschuß, beschließt der Provinziallandtag die Vornahme der Wahlen.

Anlage 3,
Seiten 112
bis 114.

Entsprechend den aus dem Hause gestellten Anträgen wählt der Provinziallandtag den seitherigen Stellvertreter Königlichen Landrat Pastor in Aachen zum Mitgliede des Provinzialauschusses und den Oberbürgermeister Beltman zu Aachen zum stellvertretenden Mitgliede des Provinzialauschusses und zwar für eine am 1. April 1912 beginnende sechsjährige Amtsperiode.

Entsprechend einem weiteren Antrage aus dem Hause beschließt der Provinziallandtag die Wiederwahl der bisherigen Mitglieder:

1. Bergrat Emil Kreuser in Mechernich für den Regierungsbezirk Aachen,
2. Gutsbesitzer Jakob Destree in Efferen für den Regierungsbezirk Köln,
3. Geheimer Kommerzienrat Heinrich Lueg in Düsseldorf,
4. Königlicher Landrat, Geheimer Regierungsrat Peter Eich in Cleve,
5. Geheimer Kommerzienrat Karl Funke in Essen für den Regierungsbezirk Düsseldorf;

ferner der bisherigen Stellvertreter:

1. Kammerherr Klemens Graf von und zu Hoenbroeck auf Schloß Kellenberg für den Regierungsbezirk Aachen,
2. Rentner Theodor Pingen in Bonn für den Regierungsbezirk Köln,
3. Kommerzienrat Julius Erbslöh in Warden,
4. Seine Durchlaucht Prinz Johann von Arenberg, Major à la suite der Armee, Rittergutsbesitzer auf Schloß Besch,
5. Rentner und Beigeordneter Alfred Molenaar in Grefeld für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

Auch diese Wahl findet für eine am 1. April 1912 beginnende sechsjährige Amtsperiode statt. Die im Hause anwesenden Herren nehmen die Wahl bezw. Wiederwahl an.

Auf den Antrag der I. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialauschusses, betreffend die Neuwahl von bürgerlichen Mitgliedern und Stellvertretern für mehrere Ober-Ersatzkommissionen beschließt der Provinziallandtag die Vornahme auch dieser Wahlen und beschließt entsprechend einem aus dem Hause gestellten Antrage weiter die in dem Berichte und den Anträgen des Provinzialauschusses — Drucksachen. Nr. 4 — vorgeschlagenen Neu- und Wiederwahlen.

Anlage 4,
Seiten 114
bis 119.

Diese Wahlen erfolgen für eine am 1. April 1912 beginnende dreijährige Amtsperiode.

Der Provinzialauschuß wird beauftragt, falls bis zum Zusammentritt des nächsten Provinziallandtags im Bereiche einer der in der Rheinprovinz gebildeten Infanterie-Brigaden durch

Verziehen, Amtsniederlegung und Tod von bürgerlichen Mitgliedern der Ober-Ersatzkommissionen bzw. von Stellvertretern der Mitglieder oder durch anderweite Einteilung der Bezirke dieser Kommissionen Ersatzwahlen nötig werden sollten, diese Ersatzwahlen namens des Provinziallandtages zu tätigen und dem Provinziallandtage in der nächsten Tagung von den etwa stattgehabten Wahlen behufs Bestätigung Mitteilung zu machen.

Anlage 6,
Seiten 134
bis 135.

Nach dem Antrag der I. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialauschusses, betreffend die Neuwahl des Direktors der Landesbank der Rheinprovinz, wählt der Provinziallandtag den Landesbankdirektor, Geheimen Regierungsrat Dr. Lohe auf eine zwölfjährige Amtsdauer, beginnend mit dem 1. Februar 1913, unter folgenden Bedingungen wieder.

Der Gewählte ist verpflichtet:

- a) die zurzeit geltenden und die für die Folge zu erlassenden Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten sowie die ergehenden Dienstamweisungen als verbindlich anzuerkennen;
- b) eine Wahl zum Mitglied des Hauses der Abgeordneten und des Reichstages nur mit Zustimmung des Provinzialauschusses anzunehmen, ebenso ein Mandat in die Gemeindevertretung, vorausgesetzt, daß ein gesetzlicher Ablehnungsgrund vorliegt.

Anlage 7,
Seiten 135
bis 141.

Auf den Antrag der I. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialauschusses, betreffend

I. den Ablauf der Dienstzeit des Landesbaurats, Geheimen Baurats Ostrop und der Landesräte Adams, Dr. Groffe und Appelius,

II. die Wahl eines Landesbaurats

beschließt der Provinziallandtag die Wiederwahl

1. des Landesbaurats, Geheimen Baurats Ostrop als Landesbaurat,
2. des Landesrats Adams,
3. des Landesrats Dr. Groffe und
4. des Landesrats Appelius;

alle in gleicher Eigenschaft und unter folgenden Bedingungen:

1. Die Wiederwahl erfolgt auf die Dauer von 12 Jahren, beginnend mit dem 1. April 1913;
2. die Gewählten haben die Bestimmungen des zurzeit bestehenden und der etwa künftig zu erlassenden Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten und der Dienstamweisungen als für sich verbindlich anzuerkennen;
3. die Gewählten haben sich zu verpflichten, ohne Genehmigung des Provinzialauschusses kein Mandat in eine politische Körperschaft oder in die Gemeindevertretung zu übernehmen, wenn ihnen für letztere ein gesetzlicher Ablehnungsgrund zur Seite steht;
4. die wieder gewählten Landesräte sind gehalten, auf Beschluß des Provinzialauschusses die Geschäfte als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt im Haupt- oder Nebenamte zu übernehmen oder sich bei der Zentralstelle nach Anordnung des Landeshauptmanns, insbesondere auch unter einem anderen oberen Beamten, welcher als Abteilungsdirigent fungiert, zu beschäftigen.

Sodann wählt der Provinziallandtag den Landes-Oberbauinspektor Balzer als Landesbaurat unter den nachstehenden Bedingungen:

1. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von 12 Jahren, beginnend mit dem 1. April 1912 mit einem Gehalt von 6800 Mark, welches am 1. April 1913 besoldungsplanmäßig steigt;
2. der Gewählte hat die Bestimmungen des zurzeit bestehenden und der etwa künftig zu erlassenden Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten und der Dienstamweisungen als für sich verbindlich anzuerkennen;